

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Goldswien GmbH (im Folgenden auch „Goldswien“ oder „wir“ genannt) für Ferkel und Nutzvieh

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Für unsere sämtlichen, auch künftigen Bestellungen gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich diese Beschaffungsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende zusätzliche und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In unserem Schweigen zu Bedingungen des Lieferanten, der Entgegennahme der Lieferung oder der Zahlung liegt keine Zustimmung zu Bedingungen des Lieferanten. Ist unser Lieferant damit nicht einverstanden, so muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. In diesem Fall können wir unsere Bestellungen zurückziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Bestimmungen in zwischen Goldswien und dem Lieferanten abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und Einzelverträgen gehen, soweit einschlägig, diesen Beschaffungsbedingungen vor.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Lieferkonditionen, Liefermengen und Lieferzeitpunkt für die von dem Lieferanten zu liefernden und ggf. herzustellenden Artikel werden jeweils in Einzelaufträgen zwischen Goldswien und dem Lieferanten festgelegt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Einzelaufträge diese Beschaffungsbedingungen, ohne dass es einer besonderen Bezugnahme in den Einzelverträgen hierauf bedarf.

(2) Bestellungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax oder elektronischer Datenübertragung erteilte Bestellungen oder Bestätigungen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist an, so können wir die Bestellung widerrufen. Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen und Ergänzungen unserer Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 3 Eigentumsvorbehalt, geistiges Eigentum

(1) Das Eigentum an von uns retournierter Ware behalten wir uns bis zum Erlöschen unserer Forderungen aus der Retoure gegen den Lieferanten vor.

(2) Auch wenn uns die Ware unter einem wirksamen Eigentumsvorbehalt geliefert wird, sind wir zur Weiterveräußerung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum zu offenbaren. Eine etwaige von uns erteilte Zustimmung zu einem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erstreckt sich nur auf einen handelsüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt, der sich auf den jeweiligen Liefergegenstand bezieht, hinsichtlich dessen noch eine Kaufpreisforderung besteht. In diesem Umfang gilt die Zustimmung als erteilt, wenn ohne sie unser Recht zur Weiterveräußerung nicht entstehen würde. Die Zustimmung erstreckt sich nicht auf einen erweiterten Eigentumsvorbehalt.

(3) An Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich

gemacht werden und müssen uns nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückgegeben werden.

§ 4 Verschwiegenheit

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die anlässlich der Erfüllung der Aufträge bekannt geworden sind, Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Erfüllung der Aufträge unbedingt notwendig ist.

(3) Der Lieferant sorgt dafür, dass Datenträger – gleich welcher Art - die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Goldswien enthalten, nur insoweit kopiert und vervielfältigt werden, wie dies zur Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist, und dass sie nach Abschluss eines Einzelauftrages oder bei Beendigung der vertraglichen Beziehungen unverzüglich und vollständig an Goldswien herausgegeben werden, soweit deren Aufbewahrung aus steuer- und handelsrechtlichen Gründen nicht vorgeschrieben ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an Datenträgern – gleich welcher Art – ist ausgeschlossen. Nicht mehr benötigte Dateien sind mittels eines Eraser-Programms unwiderruflich zu löschen.

(4) Der Lieferant haftet Goldswien gegenüber für jegliche Schäden, die infolge der von ihm zu vertretenden Weitergabe von Datenträgern an Dritte entstehen. Er haftet insoweit auch für das Handeln seiner Mitarbeiter wie für eigenes Handeln. Als Mitarbeiter gelten auch Selbständige sowie im Auftrag des Lieferanten tätige Personen.

§ 5 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen.

(2) International zuständig sind ausschließlich deutsche Gerichte. Erfüllungsort für unsere Zahlungen und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts.

B. Abrechnung

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Ausschlussfrist für Rücktritt, Verwendung von WKZ etc.

(1) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, durch Überweisung den Kaufpreis nach Lieferung der Ware und Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(2) Bei fehlerhafter Lieferung können wir die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückhalten; die übrigen uns zustehenden Rechte bleiben vorbehalten.

(3) Der Lieferant darf ohne unsere vorherige Zustimmung seine Forderungen weder abtreten noch verpfänden noch durch Dritte einziehen lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts zugunsten des Vorlieferanten gilt die Zustimmung zur Abtretung der Forderung an den Vorlieferanten als erteilt. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Goldswien GmbH (im Folgenden auch „Goldswien“ oder „wir“ genannt) für Ferkel und Nutzvieh

(4) Kosten für abweichende Zahlungsarten und –wege gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern sie ausdrücklich gewünscht werden z.B. für Eilüberweisungen.

C. Logistik

§ 7 Transport, Gefahrübergang, Erfüllungsort

(1) Die Übergabe findet beim Lieferanten an der Laderampe des LKWs statt. Bis dahin trägt der Lieferant das Risiko der Beschädigung, Verschlechterung oder des Untergangs der Ware. Bei Schlachtvieh erfolgt der Gefahrübergang erst mit der Freigabe des Viehs durch die gesetzliche Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb. Transportiert der Lieferant selbst, hat er selbst dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen Vorschriften z. die Viehverkehrsordnung und alle Anforderungen aus dem QS-Systems und anderen Qualitätsprogrammen eingehalten werden. (z.B. Tierwohlprogramm, Tierschutzlabel). Außerdem haftet er selbst bei Schäden an Dritten und Schäden an den transportierten Tieren. Während des Transportes ist die tiergerechte Versorgung zu gewährleisten.

(2) Bei vereinbarter Abholung hat der Lieferant in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten für eine sichere und auf die Befahrung mit einem schweren Lieferfahrzeug ausgelegte Zuwegung und Lieferstelle Sorge zu tragen. Der Lieferant haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die Zuwegung bzw. Lieferstelle verlässt. Ist die Zuwegung und/oder Lieferstelle nicht befahrbar, trägt der Lieferant die hierdurch entstehenden etwaigen Mehrkosten.

(3) Etwaige Transport-, und Speditionskosten, Zölle, Standgelder, Veterinär- und Genehmigungsgebühren sowie anfallende Entsorgungskosten trägt der Lieferant. Sofern Tiere bei der Schlachttieruntersuchung nicht freigegeben oder amtlich beanstandet werden, trägt der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten, sofern diese nicht von öffentlichen Stellen getragen werden.

(4) Rücksendungen erfolgen zu Lasten des Lieferanten; für den Gefahrübergang gelten bei Rücksendungen die Regelungen des BGB zum Versandkauf entsprechend.

(5) Wenn der Transport der Tiere zum Abnehmer durch den Lieferanten selbst getätigt wird, trägt dieser auch das Risiko des Transportes.

D. Produktanforderungen

§ 8 Beschaffenheit, Qualität, Dokumentation

(1) Der Lieferant hat die von ihm zu liefernden Tiere vor der Auslieferung auf Einhaltung der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Er gewährleistet, dass die Lieferungen und die gelieferten Tiere sowie deren Kennzeichnung allen jeweils im mitgeteilten Verkaufsland geltenden nationalen und europäischen Bestimmungen entsprechen, insbesondere, soweit einschlägig dem LFGB, der Rindfleischetikettierungsverordnung, der EU (VO) 1337/2013, der Rückstandshöchstmengenverordnung, der Viehverkehrsverordnung sowie den Tierschutzgesetzen. Zudem sind alle Anforderungen aus dem QS-System und anderen Qualitätsprogrammen einzuhalten (z.B. Tierwohlprogramm, Tierschutzlabel), sofern daran teilgenommen wird. Haben wir kein Verkaufsland mitgeteilt, so gilt die Bundesrepublik Deutschland als mitgeteiltes Verkaufsland.

(2) Der Lieferant von Nutzvieh gewährleistet ferner, dass die von ihm gelieferten Tiere

a) normale Gesundheit sowie Seuchenfreiheit aufweisen;

b) keine sonstigen Mängel aufweisen;

c) nachweislich aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammen;

d) keine dem Lieferanten bekannten Mängel aufweisen, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen;

e) Alle vereinbarten und bestätigten Impfungen und Entwurmungen der Tiere nach ärztlichen Anweisungen durchgeführt wurden.

(3) Die gelieferten Produkte dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und/oder Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 gemäß ihrem jeweils aktuellen Stand kennzeichnungspflichtig sein. Der Lieferant darf nur solche Waren an uns liefern, für die ihm schriftliche Bestätigungen vorliegen, dass die an uns gelieferten Waren abgesehen von den Ausnahmen gemäß den vorgenannten Verordnungen weder gentechnisch veränderten Organismen (GVO) enthalten noch aus solchen bestehen oder hergestellt werden noch Zutaten (einschließlich Zusatzstoffen und Aromen) enthalten, die aus GVO hergestellt werden.

(4) Ware, die als „bio“, „öko“ oder sinngemäßem deklariert wird, muss der VO (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsbestimmungen zur in der jeweils aktuellen Fassung genügen. Für die Rückstandsmengen bei Bio-Waren gelten die Anforderungen des BNN (Bundesverband für Naturkost Naturwaren, Herstellung und Handel eV) veröffentlicht als BNN-Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Vorratsschutzmittel.

(5) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware keiner Vertriebsbindung unterliegt und für das mitgeteilte Verkaufsland produziert wurde, dass sie Originalware ist und dass wir keine Rechte Dritter wie gewerbliche Schutzrechte, Marken- und Urheberrechte verletzen, wenn wir die Ware im mitgeteilten Verkaufsland in den Verkehr bringen. Hat der Lieferant die Verletzung dieser Pflichten zu vertreten, so hat er uns von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter sowie etwaigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

(6) Der Lieferant hat in jeder Hinsicht die vereinbarte Beschaffenheit einzuhalten.

(7) Der Lieferant stellt die der unter Art. 18 der Verordnung (EG) 178/2002 und weiteren Rückverfolgbarkeitsvorschriften fallenden Ware sicher.

(8) Der Lieferant wird Goldswien von allen behördlichen Beanstandungen sowie Beanstandungen und Untersuchungen, die ihm in Bezug auf die gelieferten Artikel bekannt werden, unverzüglich in Kenntnis setzen.

E. Leistungsstörungen

§ 9 Lieferungen, Verzugsschaden, Deckungskauf

(1) Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. (2) Der Lieferant hat die Ware zum vereinbarten Liefertermin in nüchternem und ungefüttertem Zustand bereit zu stellen. Der Lieferung sind alle rechtlich erforderlichen Begleitdokumente (z.B. Tierpass, Rinderpass, Lebensmittelketteninformation gemäß EU-VO 853/2004 und die erforderlichen Veterinärdokumente) beizufügen. Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis und eine Bescheinigung über die beanstandungsfreie Schlachtieruntersuchung vorliegen. Werden Tiere bei der Schlachtieruntersuchung nicht zur Schlachtung freigegeben oder aufgrund von amtlichen

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Goldswien GmbH (im Folgenden auch „Goldswien“ oder „wir“ genannt) für Ferkel und Nutzvieh

Schlachtprobenuntersuchungen beanstandet, trägt der Lieferant die für die Schlachtung und Entsorgung solcher Tiere und sonstige erforderliche Tätigkeiten entstehenden Kosten, sofern und soweit diese nicht von öffentlichen Stellen getragen werden. (3) Mit Überschreiten des Liefertermins tritt Verzug ein, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

(4) Bei Verzug sind wir und die für uns (in unserem Namen) handelnden Unternehmen berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können wir einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des Bestellwertes der Fehlmenge (ohne USt.) je angefangener Woche, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 % des Bestellwertes der Fehlmenge (ohne USt.) verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Weist der Lieferant nach, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.

(5) Vorstehender Abs. (3) gilt entsprechend, wenn die Lieferverzögerung zwar auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, der Lieferant es jedoch schuldhaft versäumt, den Lieferempfänger hierüber unverzüglich ab seiner Kenntnis von der voraussichtlich verspäteten Lieferung zu informieren.

(6) Bei wiederholtem Lieferverzug können wir nach vorheriger Abmahnung die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung kündigen.

(7) Sind Lieferverzögerungen absehbar, so hat der Lieferant uns bzw. das in unserem Namen handelnde Unternehmen (im Zweifel das bestellende Unternehmen) unverzüglich zu benachrichtigen. Unsere Rechte im Falle des Lieferverzuges werden von der Benachrichtigung nicht berührt.

(8) Zu Teil- und Ersatzlieferungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn wir dies vor Lieferung schriftlich zugestanden haben. Minderlieferungen, d.h. Lieferungen von weniger als der vertraglich festgelegten Lieferquote, berechtigen uns bei Verzug des Lieferanten und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist als Gesamtgläubiger zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung einschließlich der Ausführung angemessener Deckungskäufe (auch in Bezug auf mit Eigenmarken vergleichbare Fremdmarken). Soweit Deckungskäufe unterbleiben, weil sie nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll sind, stehen uns die Ansprüche nach Abs. 3 und die ggf. weitergehenden gesetzlichen Rechte wegen der Minderlieferung ungekürzt zu. Bei Fixgeschäften ist eine Nachfristsetzung entbehrlich. Wir sind berechtigt, nach eigener Wahl unter den genannten Voraussetzungen Deckungskäufe durchzuführen, den Lieferanten insoweit anzufragen oder, wenn beides nicht möglich ist, ihm den Rohertragsausfall zu berechnen. Dieser berechnet sich aus unserem umsatzsteuerbereinigten Verkaufspreis, abzüglich unseres Einkaufspreises (ohne Berücksichtigung der nicht rechnungswirksamen nachträglichen Vergütungen und Rückvergütungen nach § 2 Abs. 4).

§ 10 Mängelansprüche und Schadenersatz

(1) Goldswien rügt Mängel der Ware innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden; insoweit verzichtet der Lieferant darauf, die Verspätung der Mängelrüge einzuwenden. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie jedenfalls binnen 2 Wochen erfolgt. Mängelrügen und Fehlmengemeldungen gelten - wenn diese durch die Abnehmer unmittelbar beim Lieferanten erfolgen - auch im Namen von Goldswien.

(2) Im Falle von Mängelansprüchen ist der Lieferant verpflichtet, uns die durch die Abwicklung von Mängelrügen und Mängelansprüchen entstehenden Kosten zu erstatten.

(3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen. Die gesetzlichen Rechte auf Schadensersatz, insbesondere die auf Schadensersatz statt der Leistung, bleiben vorbehalten. §§ 478 und 479 BGB gelten im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und uns.

(4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn eine dem Lieferanten zur Mangelbeseitigung gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstrichen ist.

(5) Im Falle unseres Rücktritts muss der Lieferant die gelieferte Ware unverzüglich zurücknehmen. Sofern der Lieferant eine Rücknahme verweigert, steht uns das Recht zur Verwertung auf Kosten des Lieferanten zu. Den durch die Nichtannahme entstandenen Schaden hat der Lieferant zu tragen. (6) Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

(7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Machen wir Ansprüche wegen Rechtsmängeln geltend, die in Rechten eines Dritten begründet sind, so kann sich der Lieferant uns gegenüber erst dann nach Ablauf der genannten Verjährungsfrist auf Verjährung berufen, wenn er die Verjährungseinrede auch dem Dritten gegenüber wirksam erheben könnte.

§ 11 Produkthaftung, Versicherungen, Produzentenhaftung

(1) Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung oder von behördlicher Seite in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung sowie von Buß- und Strafgeldern in dem Umfang freizustellen, in dem er uns gegenüber im Innenverhältnis haftet, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Fehler im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. § 7 Abs. 1) weder vorhanden noch angelegt war. Der Lieferant stellt Goldswien darüber hinaus von sämtlichen Sachmängel-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen Dritter frei, soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produkten stehen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen den Nachweis einer von ihm abgeschlossenen Produkthaftpflichtversicherung zu erbringen, die in angemessener Höhe zu den von ihm zu liefernden Waren steht. Auf unseren Wunsch ist uns die Police innerhalb von 4 Wochen nach Eingang unseres Verlangens zuzusenden.

§ 12 Rückruf und öffentliche Warnung, Schadenersatz, Imageschadenersatz

(1) Der Lieferant hat ein funktionierendes Krisenmanagement mit klar geregelten Verantwortlichkeiten zu unterhalten. Er hat für einen klaren Informationsfluss zu sorgen und vorab den im Krisenfall zuständigen Ansprechpartner mit der laufend aktualisierten Telefonnummer, unter welcher dieser jederzeit erreichbar ist, gegenüber Goldswien zu benennen.

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Goldswien GmbH (im Folgenden auch „Goldswien“ oder „wir“ genannt) für Ferkel und Nutzvieh

(2) Bei Rückrufen von an uns gelieferten Waren, ist der Lieferant verpflichtet, umgehend unsere zuständigen Einkäufer schriftlich über den Rückruf, seinen Grund und die weitere Vorgehensweise zu informieren und ihnen alle relevanten Daten (z.B. exakte Angabe der Lieferorte der zurückzurufenden Waren, auch bei Strecke) mitzuteilen. Er hat sich durch Rückfragen zu vergewissern, dass der Rückruf zur Kenntnis gelangt ist. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, uns nachgewiesene, notwendige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Abnehmern durchgeführten Rückrufaktion oder Warnungen ergeben, soweit die Rückrufaktion oder Warnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nicht vermögensrechtlicher – Schäden veranlassen, eine Rückrufaktion durchzuführen. Bei Rückrufen durch den Lieferanten gilt die Erforderlichkeit als gegeben. .

(3) Die Maßnahmen aufgrund von Rückrufaktionen sind von dem Lieferanten selbstverantwortlich durchzuführen.

(4) Wird von Behörden eine Gesundheitsgefährdung durch die Ware oder ihre Verkehrsunfähigkeit substantiiert behauptet, so dürfen wir vom Kaufvertrag für den Artikel zurücktreten und bereits ausgelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeben. Gleiches gilt im Falle von Veröffentlichungen gem. § 40 LFGB.

Stand: Oktober 2016